

Statuten

des Reitclub Brittnau

I. Namen / Sitz

1. Namen / Sitz

Der Reitclub Brittnau bildet eine juristische Persönlichkeit in der Form eines Vereines nach Art. 60 ff. ZGB und den nachstehenden statuarischen Bestimmungen.

Er hat seinen Sitz in **Brittnau**.

II. Zweck

2. Der Verein hat folgenden Zweck:

2.1. Förderung des Pferdesports in allen Variationen.

2.2. Förderung des reiterlichen Nachwuchses.

2.3. Förderung der Geselligkeit und Kameradschaft unter Pferde- und reitsportinteressierten Personen.

2.4. Pflege der Beziehungen zwischen Reitern einerseits und Behörden, Land- und Waldwirtschaft, anderen Vereinen, sowie der Öffentlichkeit allgemein andererseits.

2.5. Durchführung von öffentlichen oder vereinsinternen Veranstaltungen

III. Mitgliedschaft

3. Arten

3.1. Der Verein hat Aktiv-, Jung- und Ehrenmitglieder.

3.2. Jungmitglieder ab vollendetem 12. – bis vollendetem 17. Altersjahr.

4. Aktivmitglieder

Als Aktivmitglied kann ab dem vollendeten 17. Altersjahr aufgenommen werden wer:

- sich am Vereinsleben aktiv beteiligt und die Verpflichtung eingeht, an der Durchführung von öffentlichen Veranstaltungen des Reitclub Brittnau mitzuhelfen.
- den Mitgliederbeitrag bezahlt.

5. Jungmitglieder

Als Jungmitglied kann ab dem vollendeten 12. Altersjahr bis vollendeten 17. Altersjahr aufgenommen werden wer:

- ein Interesse an reiterlichen Aktivitäten hat.
- an den durch den Vorstand festgelegten Aktivitäten teilnehmen will.
- die Erlaubnis an der Teilnahme durch den Inhaber der elterlichen Gewalt erteilt hat.

6. Ehrenmitglieder

Mitglieder, die sich um die Förderung des Vereinszweckes besonders bemüht und verdient gemacht haben, oder mindestens 10 Jahre im Vorstand tätig waren, können durch die Generalversammlung zu Ehrenmitgliedern ernannt werden. Sie geniessen die gleichen Rechte und Pflichten wie die übrigen Mitglieder, zahlen jedoch keinen Mitgliederbeitrag.

7. Neuaufnahme

Aktivmitglieder werden durch Beschluss der Generalversammlung aufgenommen. Bei Eintritt bestätigt das Mitglied schriftlich den Empfang der Statuten und verpflichtet sich, die Vereinsregeln einzuhalten.

8. Ende der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft endet durch:

- Tod des Mitglieds.
- Austritt auf eigenen Wunsch per Ende des Vereinsjahres.
- Ausschluss.
- vollständige Liquidation des Vereins.

Der Austritt muss schriftlich zu Händen des Vorstandes vor Ablauf des Vereinsjahres, d.h. vor der ordentlichen Generalversammlung, gemeldet werden.

Ein Mitglied, das seinen finanziellen Verpflichtungen gegenüber dem Verein nicht nachkommt, kann vom Vorstand nach einer erfolglosen schriftlichen Mahnung ausgeschlossen werden.

Erfolgt der Ausschluss aus anderen wichtigen Gründen, ist die Generalversammlung zuständig.

Austretende, verstorbene oder ausgeschlossene Mitglieder haben keinen Anspruch auf das Vereinsvermögen.

IV. Organisation

9. Organe

Organe des Vereins sind:

- Generalversammlung
- Vorstand
- Revisionsstelle

10. Generalversammlung

Die Generalversammlung wird durch den Vorstand einberufen. Pro Kalenderjahr hat eine ordentliche Generalversammlung stattzufinden.

Der Vorstand kann eine ausserordentliche Generalversammlung einberufen.

Sofern es ein Fünftel der Mitglieder unter schriftlicher Begründung verlangt, ist von Gesetzes wegen durch den Vorstand eine ausserordentliche Generalversammlung einzuberufen.

Die Generalversammlung ist ausschliesslich zuständig für:

- Genehmigung der Protokolle von Generalversammlungen
- Entgegennahme des Jahresberichtes des Präsidenten
- Genehmigung der Jahresrechnung
- Entlastung des Vorstandes
- Festlegung der Mitgliederbeiträge
- Wahl und Abberufung von:
 - o Des Präsidenten
 - o Des Vorstandes
 - o Der Revisionsstelle
- Aufnahme und Ausschluss von Mitglieder
- Ernennung von Ehrenmitgliedern
- Statutenänderungen
- Budget und Investitionsbeschlüsse inklusive des Kompetenzbereichs des Vorstands
- Entscheid über die Durchführung von öffentlichen Veranstaltungen

Die an der Generalversammlung gefassten Beschlüsse sind zu protokollieren.

Die Generalversammlung muss mindestens 20 Tage vorher schriftlich, unter Bekanntgabe der Traktanden, einberufen werden.

Anträge von Mitgliedern zu Händen der Generalversammlung sind mindestens 10 Tage vor der Versammlung dem Vorstand schriftlich zu unterbreiten.

Die Generalversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens ein Fünftel der stimmberechtigten Mitglieder anwesend sind.

Jedes anwesende Ehren-, Jung- und Aktivmitglied besitzt eine Stimme. Stellvertretung ist ausgeschlossen. Abstimmungen und Wahlen werden offen vorgenommen, es sei denn, die Hälfte der anwesenden Stimmberechtigten verlangt eine geheime Abstimmung. Bei Abstimmungen und Wahlen entscheidet das relative Mehr. Im Falle von Stimmgleichheit entscheidet bei offenen Abstimmungen der Vorsitzende durch Stichentscheid, bei geheimen Abstimmungen das Los.

11. Vorstand

Der Vorstand hat mindestens 3 Mitglieder:

- Präsident
- Kassier
- Aktuar

Der Präsident wird von der Generalversammlung gewählt, im Übrigen organisiert sich der Vorstand selbst.

Die Amtsdauer beträgt 2 Jahre. Wiederwahl ist zulässig.

Der Vorstand entscheidet über alle Vereinsangelegenheiten, soweit sie nicht nach Art. 10 ausdrücklich der Generalversammlung vorbehalten sind.

Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens 3 Mitglieder anwesend sind.

12. Revisionsstelle

Die Generalversammlung wählt auf die Dauer zweier Jahre aus dem Kreis der Mitglieder zwei Rechnungsrevisoren oder bei Bedarf eine externe Prüfstelle, welche die fachlichen Voraussetzungen erfüllt. Sie prüfen die Jahresrechnung und haben über ihren Befund einen schriftlichen Bericht zu Händen der Generalversammlung zu verfassen. Rechnungsrevisoren dürfen nicht Mitglieder des Vorstandes sein. Eine Wiederwahl ist zulässig.

V. Finanzen

13. Jahresbeiträge

13.1 Die Jahresbeiträge werden von der Generalversammlung beschlossen und gelten für 1 Vereinsjahr. Mitglieder des Vorstandes zahlen während Ihrer Amtsdauer keinen Jahresbeitrag.

13.2 Das Geschäftsjahr entspricht dem Kalenderjahr.

14. Kompetenzsumme des Vorstandes

Dem Vorstand wird pro Geschäftsjahr eine Kompetenzsumme für Ausgaben durch die Generalversammlung gewährt. Diese Kompetenzsumme kann auf Antrag hin durch die Generalversammlung erhöht oder reduziert werden. Die Kompetenzsumme ist im Protokoll der Generalversammlung festgehalten.

15. Unterschrift

Der Verein verpflichtet sich gegen aussen durch Kollektivunterschrift des Präsidenten und des zuständigen Vorstandsmitglied.

16. Haftung

Für Verpflichtungen des Vereins gegenüber Dritten haftet ausschliesslich das Vereinsvermögen.

VI. Versicherung

17. Persönliche Versicherungen

Jedes Mitglied ist für seinen persönlichen Versicherungsschutz im Rahmen der ausgeübten Reit- und Vereinstätigkeit selber verantwortlich.

18. Haftpflicht

Jedes Mitglied ist verpflichtet, die Pferdehaltung und die Reittätigkeit in seine persönliche Haftpflichtversicherung einzuschliessen.

VII. Mitgliedschaften zu übergeordneten Organisationen

19. Mitgliedschaften des Vereins

Wenn eine Mitgliedschaft zu übergeordneten Organisationen dem Vereinszweck förderlich erscheint, entscheidet die Generalversammlung auf Antrag hin über einen allfälligen Beitritt.

VIII. Schlussbestimmungen

20. Auflösung des Vereins

Der Verein kann jederzeit durch die Generalversammlung aufgelöst werden, sofern ein Drittel der stimmberechtigten Mitglieder anwesend ist. Für die Auflösung sind $\frac{3}{4}$ der anwesenden Mitglied-Stimmen (Aktiv-, Jung- und Ehrenmitglieder) erforderlich. Die letzte Generalversammlung trifft auch die Entscheidungen bezüglich Verwendung eines allfälligen Reinvermögens und über die eventuell vorhandenen Sachgüter.

21. Abgabe der Statuten

Jedes Mitglied hat Anspruch auf 1 Exemplar der Statuten.

22. Inkraftsetzung

Diese Statuten treten bei Annahme durch die Generalversammlung vom 25. Januar 2019 in Kraft und heben alle vorherigen statutenähnlichen Regeln auf.

Brittnau, 16. Dezember 2018

Reitclub Brittnau

Präsidentin

Aktuarin

Angelika Parpan

Desirée Woodtli